jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/4/28 B548/03

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.2003

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"
VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Bergrecht

Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung einer Anzeige des Zweitantragstellers gemäß §130 MinroG betreffend die Bestellung des Erstantragstellers zum Betriebsleiter für einen Bergbaubetrieb mit den Betriebsstätten Tonbergbau Fressenberg und Tonbergbau Apfelberg wegen Vorliegens einer §125 Abs2 MinroG widersprechenden Mehrfachbestellung des Erstantragstellers.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der angefochtene Bescheid überhaupt Wirkungen zu entfalten vermag, die einem Aufschub iSd §85 Abs2 VfGG zugänglich wären, könnte doch die Gewährung der aufschiebenden Wirkung die begehrte Vormerkung des Erstantragstellers zum Betriebsleiter nicht bewirken. Die Antragsteller sind mit dem Antrag jedenfalls ihrer Pflicht zur konkretisierenden Darlegung der ihnen durch einen sofortigen Vollzug des Bescheides drohenden unverhältnismäßigen Nachteile nicht ausreichend nachgekommen, sodass dem Verfassungsgerichtshof die ihm obliegende Abwägung involvierter Interessen nicht möglich ist.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B548.2003

Dokumentnummer

JFR_09969572_03B00548_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at